

Newsletter 23.10.2019

Neue Regelungen für Beschäftigungserlaubnisse für Arbeit und Ausbildung

Mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, sog. „Geordnete - Rückkehr-Gesetz“ sind am 21.08.2019 auch Änderungen beim Arbeitsmarktzugang in Kraft getreten.

Der neue § 61 AsylG lautet nun wie folgt:

(1) Für die **Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung** zu wohnen, darf der Ausländer **keine** Erwerbstätigkeit ausüben. **Abweichend von Satz 1 ist** dem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn

1. das Asylverfahren **nicht innerhalb von neun Monaten** nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar **abgeschlossen** ist,
2. die **Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat** oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist,
3. der Ausländer **nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates** (§ 29a) ist und
4. der Asylantrag **nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet.**

Ausländern, die **seit mindestens sechs Monaten eine Duldung** nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, **kann** die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend für Ausländer nach Satz 2.

(2) Im Übrigen **kann** einem Asylbewerber, der sich **seit drei Monaten gestattet** im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1

angerechnet. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend. Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Das bedeutet also:

- Ein **Arbeitsverbot** besteht nun für Personen in Ankerzentren, solange sie verpflichtet sind, dort zu wohnen, aber nur bis maximal 9 Monate ab Asylantragstellung (wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind).
- Außerhalb der Ankerzentren gibt es wie bisher 3 Monate Arbeitsverbot, danach **kann** die Arbeitserlaubnis erteilt werden (Ermessensentscheidung).
- Ein totales Beschäftigungsverbot gibt es weiterhin für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten und Personen, deren Asylantrag als unzulässig (Dublin, in anderen EU-Staaten Anerkannte) oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, es sei denn, das Verwaltungsgericht hat im Eilverfahren die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes angeordnet.
- **Aber neu und wichtig: Die Ausübung der Beschäftigung ist zu erlauben, wenn**
 - ✓ das Asylverfahren nicht innerhalb von 9 Monaten nach Stellung des Asylantrages unanfechtbar abgeschlossen ist
 - ✓ die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat (keine Vorrangprüfung, die gibt es nicht mehr, nur Überprüfung der Arbeitsbedingungen)
 - ✓ der Ausländer nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates ist
 - ✓ der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn, das Verwaltungsgericht hat im Eilverfahren die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes angeordnet.
 - ✓ **Nach dem klaren Gesetzeswortlaut gibt es in diesen Fällen 9 Monate nach Stellung des Asylantrages kein Ermessen der Ausländerbehörde mehr, ob die Beschäftigungserlaubnis erteilt wird, d.h. die bisherigen Ermessenskriterien in den Vollzugshinweisen des Bayerischen Innenministeriums sind obsolet, insbesondere auf Straftaten oder mangelnde Identitätsklärung oder anderes kommt es nicht mehr an.**

Aber: Es bleibt beim absoluten **Beschäftigungsverbot für vollziehbar ausreisepflichtige Geduldete, die nicht mitwirken**, § 60a Abs. 6 AufenthG, und für **Personen mit einer Duldung (wegen ungeklärter Identität) nach § 60b AufenthG (sog. Duldung „light“)**.

Für Ihre Beratung bedeutet das nun folgendes:

Alle Geflüchteten, die noch im laufenden Asylverfahren sind und deren Asylverfahren nicht nach 9 Monaten unanfechtbar abgeschlossen ist (d.h. das Verfahren läuft noch beim BAMF, beim Verwaltungsgericht oder beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, die Personen haben also noch eine Aufenthaltsgestattung)

und

deren Asylanträge nicht als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurden, es sei denn, das Verwaltungsgericht hat im Eilverfahren die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet

und

die nicht aus sicheren Herkunftsstaaten (nur: Ghana, Senegal, Albanien, Mazedonien, Kosovo, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro) kommen

und

bei denen die Bundesagentur für Arbeit zustimmt (was im Regelfall kein Problem sein dürfte)

haben nun einen **Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für Arbeit oder Ausbildung (unabhängig von sonstigen Voraussetzungen).**

Wir raten daher allen Geflüchteten, die diese Voraussetzungen erfüllen, bisher aber aufgrund der restriktiven Entscheidungspraxis mancher Ausländerbehörden keine Beschäftigungserlaubnis erhalten haben, sofort wieder neue Anträge auf Arbeitserlaubnis, besser Ausbildungserlaubnis, zu stellen.

Die ersten Ausländerbehörden haben bereits durchblicken lassen, dass sie, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung nun von einer gebundenen, nicht mehr von einer Ermessensentscheidung ausgehen. Die meisten Ausländerbehörden entscheiden aber wohl immer noch mit den Ermessenskriterien in den letzten Vollzugshinweisen des Bayerischen Innenministeriums vom 04.03.2019, die sich mit der gesetzlichen Regelung in großen Teilen erledigt haben dürften.

Im Bayerischen Innenministerium herrscht wohl etwas Verwirrung, hat man doch nicht geahnt, dass mit dem neuen Gesetz auch Verbesserungen einhergehen könnten. Die Regelung entspricht allerdings (endlich) Art. 15 der EU-Aufnahmerichtlinie, nach dem spätestens nach 9 Monaten ein Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren ist.

Das Ministerium arbeitet vermutlich bereits fieberhaft an neuen Vollzugshinweisen, die aber bisher noch nicht vorliegen.

Bitte motivieren Sie nun alle Geflüchteten, die noch nicht in Arbeit oder Ausbildung sind, aber die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, sich erneut um eine Arbeits- und Ausbildungsstelle zu bemühen und erneut einen Antrag auf Arbeitserlaubnis zu stellen unter Verweis auf die gesetzliche Neuregelung!

Falls der Antrag abgelehnt wird, obwohl alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, sollte eine Rechtsberatung über die weitere Vorgehensweise in Anspruch genommen werden.

Bitte beachten Sie:

Nachfragen zu diesem Newsletter beantworten wir gerne für alle Berater*innen, mit denen wir Rechtsberatungsverträge haben. Alle anderen, insbesondere die ehrenamtlichen Helfer*innen, bitten wir, von Nachfragen abzusehen und sich zunächst an die hauptamtlichen Berater*innen in der Asyl-, Migrations- und Integrationsberatung zu wenden.